



Allgemeinverfügung über die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2026 in der Stadt Torgelow

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Öffnungszeitengesetz – ÖffZG M-V) vom 10. Januar 2024 (GVOBl. M-V), in Kraft getreten am 01. Februar 2024, erlässt die Stadt Torgelow als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Verfügung

1. Im Gebiet der Stadt Torgelow dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2026 an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von **11:00 Uhr bis 16:00 Uhr** geöffnet sein:

- 1.1 am 31. Mai 2026 anlässlich des „Torgelower Büdnermarkt“ (Flohmarkt zum Kindertag)
- 1.2 am 27. September 2026 anlässlich des zweiten „Torgelower Büdnermarkt“

2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst das Gebiet in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes der Stadt Torgelow, sowie der Breiten Straße und deren anliegender Geschäfte sowie das Fachmarktzentrum.

Begründung:

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 3 Absatz 2 ÖffZG M-V ist die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich unzulässig. Abweichend hiervon dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖffZG M-V Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonntagen geöffnet sein, sofern diese keine gesetzlichen Feiertage sind. Die Freigabe erfolgt durch die zuständige Behörde (§ 6 Absatz 1 Satz 2 ÖffZG M-V). Die freigegebene Öffnungszeit muss außerhalb der Hauptzeiten der Gottesdienste liegen. Die Stadt Torgelow ist als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

2. Vorliegen besonderer Anlässe

Zu 1.1 Torgelower Büdnermarkt (Flohmarkt zum Kindertag)

Der Büdnermarkt ist ein bedeutendes Ereignis mit vielfältigem Händler- und Imbissangebot sowie einer Hüpfburg, Ringwurfspiel und Kinderschminken in Vorbereitung des folgenden Kindertages. Damit hat dieser Büdnermarkt einen festlichen Charakter und sorgt für ein signifikantes Besucheraufkommen im Bereich des Marktplatzes und der Innenstadt.

Zu 1.2 Torgelower Büdnermarkt (Herbstmarkt)

Der Büdnermarkt wird zwei Mal im Jahr veranstaltet. Das vielfältige Angebot an Imbissständen sowie Markt- und Handelsständen spricht ein breites Publikum an und führt zu einem deutlichen Zustrom von Besuchern in das Veranstaltungsgebiet. Die Veranstaltung prägt das öffentliche Leben in der Stadt an diesem Tag maßgeblich und steht als eigenständiger Anlass im Vordergrund, die Sonntagsöffnung wirkt lediglich als Ergänzung zum bereits bestehenden Angebot an Händlern.

3. Ergänzende rechtliche Würdigung

Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 140 GG sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach ist eine Sonntagsöffnung nur zulässig, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der für den jeweiligen Tag prägend ist und die Ladenöffnung lediglich eine Annexfunktion darstellt. Diese Voraussetzungen sind erfüllt:

- Die genannten Veranstaltungen sind eigenständige und besucherreiche Ereignisse mit entsprechender Ausstrahlungswirkung.
- Sie erzeugen einen erheblichen Besucherzustrom, der die übliche Kundenfrequenz an Sonntagen deutlich übersteigt.
- Die Veranstaltungen finden unabhängig von der Ladenöffnung statt und sollen durch diese lediglich ergänzt werden.

Aufgrund der zu erwartenden Besucherzahlen ist davon auszugehen, dass die Zahl der Veranstaltungsbesucher die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung erscheinen deutlich übersteigt. Damit wird der Charakter des jeweiligen Tages durch die Veranstaltung geprägt.

Die Ausdehnung auf den Bereich der an der Breiten Straße liegenden Geschäfte und dem Fachmarktzentrum ist gerechtfertigt, da diese sich im unmittelbaren Umkreis des Marktgeschehens befinden und die Innenstadt beleben.

Die zeitliche Beschränkung auf 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr berücksichtigt die Hauptzeiten von Gottesdiensten der anliegenden Kirchengemeinde und wahrt den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe.

4. Ergebnis

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 ÖffZG M-V sind erfüllt. Die Anzahl der freigegebenen Sonntage unterschreitet die zulässige Höchstgrenze von 4 Sonntagen im Jahr. Die Freigabe erfolgt unter Beachtung des verfassungsrechtlich gebotenen Regel-Ausnahmeverhältnisses.

Widerrufsvorbehalt

Die Freigabe erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs oder der zugelassenen Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Sie ist erforderlich, um Planungssicherheit für Veranstalter, Einzelhandel und Besucher zu gewährleisten, sowie wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden. Aufgrund der zeitlichen Nähe der Veranstaltungen ist ein Abwarten eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht zumutbar. Das Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Aussetzungsinteresse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Stadt Torgelow
Die Bürgermeisterin
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Greifswald ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Hinweis zur Bekanntgabe

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Ausgefertigt am:

Torgelow, den 05. MAI 2026



Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

